

SteuerNews 3 - 2022

Erhöhung des Mindestlohns und der Minijobgrenze

Zum **01.10.2022** steigt der Mindestlohn für alle Arbeitnehmer auf **12,00 EUR** pro Stunde.

Damit gelten im Jahr 2022 folgende Sätze:

01.01. – 30.06.:	9,82 EUR
01.07. – 30.09.:	10,45 EUR
01.10. – 31.12.:	12,00 EUR

Gleichzeitig steigt die **Minijobgrenze** ab 01.10.2022 auf **520,00 EUR** im Monat. Somit können bei Bezahlung des Mindestlohns durchschnittlich maximal 10 Wochenstunden bzw. 43 Stunden im Monat gearbeitet werden, damit die Minijobgrenze eingehalten wird.

Für bisherige Beschäftigungen in der Gleitzone bis 520,00 EUR gilt bis zum 31.12.2023 eine Bestandsschutzregelung, wonach die Sozialversicherungspflicht für diese Arbeitnehmer zunächst erhalten bleibt.

Zukünftig wird die Minijobgrenze automatisch bei Erhöhung des Mindestlohns angepasst.

Gleichzeitig wird das gelegentliche, unvorhersehbare Überschreiten der Minijobgrenze auf ein zweimaliges Überschreiten bis maximal dem Doppelten der Minijobgrenze jährlich begrenzt. Somit beträgt zukünftig die maximal zulässige Vergütung eines Minijobbers das 14-fache der monatlichen Minijobgrenze pro Jahr.

Bitte prüfen Sie Ihre bestehenden Arbeitsverträge darauf, ob sie den geänderten Vorgaben entsprechen und passen Sie ggf. den Arbeitslohn oder die Arbeitszeiten entsprechend an.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Michael Tempel	Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Christoph Stärr	Tel.: 07121/9545-30

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.